

gung nicht vom Kreditsuchenden mit eigenen Mitteln erfolgt ist, sind die Kosten hierfür in den Kostenanschlag aufzunehmen.

(2) Hat die Gemeinde die Trümmerbeseitigung nach dem 23. Juni 1948 begonnen, so werden dieser die Kosten der Trümmerbeseitigung aus dem Kredit (Aufbau-Grundschild) erstattet.

(3) Hat die Gemeinde die bei der Trümmerbeseitigung geborgenen Baustoffe bereits anderweitig verwertet und daraus einen Erlös erzielt, so ist dieser auf die an die Gemeinde zu erstattende Summe in Anrechnung zu bringen.

§ 5

Die Laufzeit der Aufbau-Grundschild richtet sich nach dem Grad der Beschädigung des wiederherzustellenden Wohnungsbaues, der vom Bauamt festzulegen ist.

Sie beträgt bei Beschädigungen:

bis zu 25 Prozent.....	bis zu fünf Jahren,
bis zu 50 Prozent.....	bis zu zehn Jahren,
bis zu 75 Prozent.....	bis zu fünfzehn Jahren,
bis zu 100 Prozent.....	bis zu zwanzig Jahren.

§ 6

(1) Soweit nach Zahlung der für die Aufbau-Grundschild zu entrichtenden laufenden Leistungen Überschüsse verbleiben, werden erst die Zinsforderungen der Gläubiger der zurücktretenden Lasten nach ihrem Rang berücksichtigt.

(2) Eigentümer-Grundschilden werden bei der Verteilung eines Überschusses nicht berücksichtigt.

(3) Für die Dauer der Stundung nach § 2 der Anordnung kann seitens der zurücktretenden Gläubiger die Rückzahlung der Kapitalbeträge nicht verlangt werden.

(4) Die Gläubiger der zurücktretenden dinglichen Belastungen sind, soweit dem Grundstückseigentümer die Geldleistungen gestundet sind, berechtigt, von diesem Rechnungslegung zu verlangen. Die Stundung gemäß § 2 der Anordnung erstreckt sich auch auf die persönliche Forderung aus dem durch Hypothek gesicherten Darlehn.

§ 7

(1) Bei der Eintragung im Grundbuch ist die Aufbau-Grundschild unter Bezugnahme auf die Anordnung vom 2. September 1949 als solche zu bezeichnen. Im Grundbuch ist bei der Aufbau-Grundschild ihr Rang vor allen anderen Lasten zu vermerken.

(2) Die Aufbau-Grundschild erlischt in Höhe der zurückgezählten Beträge.

(3) Die Erteilung eines Grundschildbriefes ist ausgeschlossen.

(4) Soweit andere Vorschriften die Zustimmung eines Dritten, z. B. eines Nacherben, oder eine behördliche Genehmigung vorschreiben, ist für die Bestellung einer Aufbau-Grundschild diese Zustimmung oder Genehmigung nicht erforderlich.

§ 8

(1) Im Falle des § 5 der Anordnung vom 2. September 1949 hat der zuständige Rat der Gemeinde darüber zu beschließen, ob ein öffentliches Interesse am Wiederaufbau vorliegt. Der Beschluß ist zu begründen und dem Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigten) zuzustellen. Bei kreisangehörigen Gemeinden steht dem Eigentümer (bzw. Erbbauberechtigten)

gegen den Beschluß innerhalb 2 Wochen nach Zustellung die Beschwerde an den Kreisrat zu, bei kreisfreien Gemeinden an das Ministerium des Landes, dem die Wiederaufbauarbeiten unterstehen. In dem Beschluß des Rates der Gemeinde sind die Weigerung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten oder die Umstände, aus denen sie sich ergibt, festzustellen.

(2) Ist der Beschluß rechtskräftig geworden, so hat die Gemeinde der Deutschen Investitionsbank entsprechend Mitteilung zu machen.

§ 9

(1) Den Gemeinden können die vollen Baukosten als Aufbau-Grundschild gewährt werden.

(2) Die Aufbau-Grundschild ist in dem Falle des § 5 der Anordnung vom 2. September 1949 auf Antrag der gemäß § 7 der Anordnung mit der Verwaltung beauftragten Stelle in das Grundbuch einzutragen. Einer Bewilligung durch den Eigentümer (Erbbauberechtigten) bedarf es nicht. Zum Nachweis, daß es sich um eine Aufbau-Grundschild im Sinne der Anordnung handelt, ist auf der Urkunde über die Bestellung der Aufbau-Grundschild, die von dem Rat der Gemeinde zu vollziehen ist, bei Bauvorhaben unter 50 000 DM die Zustimmung des Rates der Stadt oder des Kreises, bei Bauvorhaben über 50 000 DM die des Leiters der Hauptabteilung Aufbau (Bauwesen) des zuständigen Ministeriums der Landesregierung anzubringen.

§ 10

(1) Für jedes von der Gemeinde durchgeführte Bauvorhaben ist bei ihr ein Sonderkonto zu führen, auf das der Betrag der Aufbau-Grundschild und die Baukosten in Einnahme und Ausgabe zu buchen sind.

(2) Nach dem Abschluß des Baues ist für die Dauer der Verwaltung das Sonderkonto fortzuführen.

(3) Ergibt die durch die Gemeinde nach § 7 der Anordnung durchzuführende Grundstücksverwaltung ein Defizit, so ist dieses aus dem Gemeindehaushalt zu decken. Die Erstattung an die Gemeinde bleibt späterer Regelung vorbehalten.

(4) Ergibt die Grundstücksverwaltung einen Überschuß, so ist dieser nach Zahlung etwa gestundeter oder rückständiger öffentlicher und privater Lasten als Bestand in das nächste Jahr zu übertragen.

(5) Die Auszahlung eines etwaigen Überschusses an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten erfolgt erst nach Aufhebung der Grundstücksverwaltung.

§ II

Die Mietpreise der auf Grund der Anordnung wiederhergestellten Wohnungen richten sich nach den preisrechtlichen Vorschriften.

M § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1950

Ministerium für Aufbau

Dr. Bolz
Minister

Ministerium der Finanzen Ministerium der Justiz

Dr. Loch
Minister

Fechner
Minister